

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
92/C 73/01	ECU.....	1
92/C 73/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und gemäß Artikel 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind	2
92/C 73/03	Staatliche Beihilfen — C 58/91 (NN 144/91) — Deutschland	2
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
92/C 73/04	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen	6
92/C 73/05	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	7
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
92/C 73/06	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	13

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 73/07	PHARE — Computersystem — Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung von Rumänien für ein durch das PHARE-Programm finanziertes Vorhaben	14
92/C 73/08	Fischereiressourcen — Aufforderung zur Interessenbekundung	15
Wirtschafts- und Sozialausschuß		
92/C 73/09	Stellenausschreibungen	17

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

23. März 1992

(92/C 73/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,0704	Portugiesischer Escudo	176,024
Deutsche Mark	2,04414	US-Dollar	1,22440
Holländischer Gulden	2,30126	Schweizer Franken	1,85803
Pfund Sterling	0,713437	Schwedische Krone	7,41313
Dänische Krone	7,93106	Norwegische Krone	8,02227
Französischer Franken	6,93011	Kanadischer Dollar	1,45826
Italienische Lira	1536,27	Österreichischer Schilling	14,3843
Irishes Pfund	0,766112	Finnmark	5,56735
Griechische Drachme	236,811	Japanischer Yen	163,666
Spanische Peseta	129,024	Australischer Dollar	1,60957
		Neuseeländischer Dollar	2,22618

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates ⁽¹⁾ betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und gemäß Artikel 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind

(92/C 73/02)

Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG von Italien mitgeteilten Stellen, die die Bedingungen nach Anhang III dieser Richtlinie erfüllen.

Zugewiesene Kennnummer

88/378 — I — 0037 Istituto italiano sicurezza dei giocattoli, Via del Ricardo n. 18, I-20128 Milano, Tel. 02/26 30 02 70, Telefax 02/26 30 02 78.

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 154 vom 23. 6. 1990, S. 3.
 ABl. Nr. C 162 vom 3. 7. 1990, S. 25.
 ABl. Nr. C 278 vom 6. 11. 1990, S. 3.
 ABl. Nr. C 320 vom 20. 12. 1990, S. 3.
 ABl. Nr. C 13 vom 19. 1. 1991, S. 3.
 ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1991, S. 6.
 ABl. Nr. C 68 vom 16. 3. 1991, S. 3.
 ABl. Nr. C 264 vom 10. 10. 1991, S. 4.
 ABl. Nr. C 272 vom 17. 10. 1991, S. 3.
 ABl. Nr. C 279 vom 26. 10. 1991, S. 4.
 ABl. Nr. C 282 vom 29. 10. 1991, S. 12 (Berichtigung).
 ABl. Nr. C 307 vom 27. 11. 1991, S. 3.
 ABl. Nr. C 25 vom 1. 2. 1992, S. 3.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 58/91 (NN 144/91)

Deutschland

(92/C 73/03)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über eine Beihilfe der deutschen Regierung an Carl Zeiss Jena, Jenoptik und Jenaer Glaswerk

Mit folgendem Schreiben unterrichtete die Kommission die deutsche Regierung von ihrem Beschluß, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu eröffnen.

„Im Anschluß an mehrere Auskunftsverlangen erläuterte Ihre Regierung der Kommission mit Schreiben vom 22. Oktober 1991 die Bedingungen, unter denen Jenoptik Carl Zeiss Jena und Jenaer Glaswerk privatisiert wurden.

Der Kaufvertrag zwischen der Treuhandanstalt, den Ländern Baden-Württemberg und Thüringen, Jenoptik

Carl Zeiss Jena, Carl Zeiss Oberkochen, Jenaer Glaswerk und Schott Glaswerke wurde am 25. Juni 1991 geschlossen. Der Vertrag sieht vor, Jenoptik Carl Zeiss Jena in zwei Unternehmen aufzuteilen:

— Carl Zeiss Jena (CZJ) und

— JENOPTIK.

Jenaer Glaswerk behält seinen Namen.

Der Vertrag sieht mehrere Interventionen mit öffentlichen Mitteln vor, die teilweise durchaus als Beihilfen anzusehen sind:

- Die Treuhand wird der CZJ Kapital in Höhe von 110 Millionen DM zur Verfügung stellen;
 - sie wird dem Land Thüringen 477 Millionen DM zur Verfügung stellen; dieser Betrag wird an CZJ übertragen und zum Teil für den Ausgleich von Verlusten verwendet, die CZJ voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren verbuchen wird; ein anderer Teil, der für die Finanzierung von Vermögenswerten verwendet wird, die CZJ von Jenoptik Carl Zeiss Jena übernimmt, könnte ebenfalls eine Beihilfe darstellen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß dieser Teil durch einen höheren Kaufpreis der fraglichen Vermögenswerte ausgeglichen wird;
 - Eigentümer von JENOPTIK (der früheren Jenoptik Carl Zeiss Jena ohne das von CZJ übernommene Kerngeschäft) wird das Land Thüringen. Die Treuhand wird dem Land für die Rückzahlung von Darlehen, die Finanzierung von Entlassungen und Ruhegehaltsansprüchen und die Deckung anfänglicher Verluste 921 Millionen DM zur Verfügung stellen;
 - JENOPTIK wird darüber hinaus 800 Millionen DM aus Haushaltsmitteln des Landes Thüringen erhalten, um die Umstrukturierung des Unternehmens zu finanzieren;
 - die Treuhand und Thüringen sind bereit, bis zu 300 Millionen DM für JENOPTIK bereitzustellen, um unvorhergesehene zusätzliche Verluste in den ersten fünf Jahren zu decken;
 - die Treuhand wird Thüringen 240 Millionen DM bereitstellen, um Jenaer Glaswerk mit Kapital zu versorgen und Verluste bis zum 31. Dezember 1994 auszugleichen. In diesem Zusammenhang wird Ihre Regierung aufgefordert, die Kommission über die Höhe der in diesem Betrag enthaltenen Altschulden zu informieren;
 - Thüringen wird aus eigenen Mitteln 45 Millionen DM für Jenaer Glaswerk zur Verfügung stellen;
 - die Treuhand ist bereit, einen Teil der zusätzlichen Verluste von Jenaer Glaswerk in diesem Zeitraum zu decken.
- Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nach Ansicht der Kommission um Beihilfen; außerdem möchte die Kommission noch Auskünfte über die folgenden Maßnahmen erhalten, um zu prüfen, ob diese auch Beihilfen enthalten:
- die Aufhebung der Umweltauflagen für JENOPTIK, CZJ und Jenaer Glaswerk: Ihre Regierung wird gebeten, zu bestätigen, daß gemäß Entscheidung der Kommission über die Tätigkeit der Treuhandanstalt nur die vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden unter diese Aufhebung fallen;
 - der Erlaß der aus dem ehemaligen System stammenden Schulden — 992 Millionen DM für JENOPTIK und ein Teil der 240 Millionen DM für Jenaer Glaswerk: Ihre Regierung wird gebeten, zu bestätigen, daß dieser Schuldenerlaß im Einklang mit der Entscheidung der Kommission über die Tätigkeit der Treuhand steht;
 - der von CZJ gezahlte Preis für die von dem früheren Unternehmen Jenoptik Carl Zeiss Jena übernommenen Vermögenswerte — ursprünglich 140 Millionen DM, später verringert auf 115 Millionen DM: Ihre Regierung wird ersucht, der Kommission mitzuteilen, wie dieser Betrag im einzelnen zustandekam;
 - Ihre Regierung wird darüber hinaus gebeten, mitzuteilen, wie die symbolischen Preise ermittelt wurden, die Carl Zeiss Oberkochen für 51 % von CZJ bzw. Schott Glaswerke für 51 % von Jenaer Glaswerk gezahlt haben; die Kommission möchte darüber hinaus erfahren, zu welchen Preisen und Bedingungen Carl Zeiss Oberkochen von JENOPTIK die übrigen 49 % von CZJ übernehmen bzw. Schott Glaswerke von Thüringen die übrigen 49 % von Jenaer Glaswerk erwerben werden;
 - die Kommission erbittet ferner ausführliche Angaben darüber, wie sich der Verzicht von Forderungen der Carl Zeiss Stiftung in den obengenannten Kaufpreisen und Maßnahmen niederschlägt;
 - die Kommission möchte schließlich wissen, ob der Vertrag das Ergebnis eines offenen, bedingungslosen Angebots ist und ob der Wiederezusammenschluß von Carl Zeiss Ihrer Regierung ein besonderes Anliegen war.
- Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ist die Kommission der Ansicht, daß die verschiedenen Beihilfemaßnahmen unter Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag fallen.

CZJ, Jenaer Glaswerk und — in gewissem Umfang — JENOPTIK werden von Anfang an optische Gläser und Geräte sowie Spezialgläser herstellen und verkaufen. Diese Herstellung soll im Laufe der Jahre soweit zunehmen, daß die gesamte Belegschaft am Herstellungsprozeß teilnimmt. Das Unternehmen JENOPTIK wird außerdem Forschungsverträge übernehmen und High-Tech-Investitionen nach Jena anziehen; es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei diesen Tätigkeiten der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Die Kommission bittet daher um ausführliche Informationen über die Umstrukturierung und die Produktionspläne von CZJ, JENOPTIK und Jenaer Glaswerk in den kommenden fünf Jahren nach Umfang und Art der Erzeugnisse sowie über die Rentabilitätsaussichten dieser Unternehmen. Sie möchte darüber hinaus wissen, wie das von CZJ übernommene ‚Kerngeschäft‘ definiert wurde und welche Produktions- und anderen Tätigkeiten bei JENOPTIK verbleiben, und erfahren, mit welchen Mitteln JENOPTIK Investitionen nach Jena anziehen soll. Schließlich stellt sie fest, daß keinerlei Angaben über die Tätigkeiten von Jenaer Glaswerk und die Beschäftigtenzahl dieses Unternehmens vorgelegt wurden.

Die Kommission hat die Frage, ob eine der in Artikel 92 genannten Ausnahmen auf die fraglichen Beihilfen anwendbar ist, einer ersten Prüfung unterzogen und zunächst festgestellt, daß die Umstrukturierungsmaßnahmen der drei Unternehmen auch durch bestehende Beihilferegulungen gefördert werden, sofern sie die Förderkriterien erfüllen.

Die Kommission stellt außerdem fest, daß die Beihilfen in Höhe von 921 Millionen DM an JENOPTIK Zahlungen von 521 Millionen DM an entlassene Arbeitnehmer und Zahlungen von 300 Millionen DM in die Pensionskasse der Arbeitnehmer für den Zeitraum vor dem 28. Februar 1991 umfassen. Diese beiden Beihilfen zugunsten der Arbeitnehmer der früheren Jenoptik Carl Zeiss Jena beeinträchtigen jedoch nicht die Handelsbedingungen in der Gemeinschaft in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise und sind daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die übrigen Beihilfen kommen nach Auffassung der Kommission und nach dem bisherigen Kenntnisstand für die Anwendung einer der Ausnahmen des Artikels 92 EWG-Vertrag nicht in Betracht.

Sie hat deshalb beschlossen, wegen dieser Beihilfemaßnahmen ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission Ihre Regierung auf, innerhalb eines Monats nach Zustel-

lung dieses Schreibens ihre Stellungnahme sowie sonstige sachdienliche Angaben zu den Beihilfen, insbesondere die Antworten auf die in diesem Schreiben gestellten Fragen, zu übermitteln.

Erhält die Kommission von Ihrer Regierung keine oder keine ausreichende Antwort, so kann sie nach dem jüngsten Urteil des Gerichtshofes vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-301/87 (Boussac) allein auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eine abschließende Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfen erlassen und gegebenenfalls verlangen, daß die Beihilfen zurückgezahlt und auf diese Weise aufgehoben werden.

Die Kommission stellt fest, daß der vorerwähnte Kaufvertrag im Juni 1991 geschlossen wurde, der Großteil der Beihilfen jedoch stufenweise an die drei begünstigten Unternehmen gezahlt werden soll. Unter Hinweis auf Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag fordert die Kommission Ihre Regierung auf, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zustellung dieses Schreibens zu bestätigen, daß sie von der Auszahlung jeglicher unter dieses Verfahren fallenden Beihilfen so lange absieht, bis die Kommission deren Gewährung mit einer abschließenden Entscheidung genehmigt hat. Erhält die Kommission keine solche Bestätigung, so behält sie sich vor, eine Entscheidung zu erlassen, mit der Ihre Regierung zur Aussetzung der Zahlungen aufgefordert wird (siehe Schreiben der Kommission vom 4. März 1991 an die Mitgliedstaaten über die Verfahren zur Anmeldung von Beihilfevorhaben und die Verfahren im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag).

Ferner verweist die Kommission Ihre Regierung auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, wonach Beihilfen, die vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag unrechtmäßig gewährt wurden, gegebenenfalls von den begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden müssen.

Die Aufhebung dieser Beihilfe setzt ihre Rückzahlung nach den Verfahren und Vorschriften des deutschen Rechts voraus, insbesondere was die Verzugszinsen für Forderungen des Staates betrifft, die ab dem Tag der unrechtmäßigen Gewährung der Beihilfe fällig werden. Ein solches Vorgehen ist notwendig, um die vor der Beihilfegewährung bestehende Sachlage wiederherzustellen⁽¹⁾. Zu diesem Zweck müssen alle finanziellen Vorteile, die den Empfängern der vertragswidrigen Beihilfen seit dem Tage ihrer Zahlung gewährt wurden, rückgängig gemacht werden.

⁽¹⁾ Urteil vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87, Tubemeuse.

Außerdem fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, die begünstigten Unternehmen unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens und die Tatsache zu unterrichten, daß sie unrechtmäßig empfangene Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen werden müssen.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls auffordern, ihre Stellungnahmen zu übermitteln.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen binnen einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu übermitteln an:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden der deutschen Regierung mitgeteilt.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen

(92/C 73/04)

KOM(92) 36 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. März 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen sind sowohl agrarpolitisch als auch energiepolitisch für die Gemeinschaft von Interesse.

Um den Schadstoffausstoß zu begrenzen, ist es angezeigt, die Entwicklung und den Einsatz schadstoffärmerer Treibstoffe zu fördern.

Treibstoffe, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, haben sich als grundsätzlich umweltschonend erwiesen.

Um die Entwicklung dieser Kraftstoffe zu fördern und so weit voranzubringen, daß sie sich auf Dauer selbst trägt, sind finanzielle Anreize erforderlich.

Die größte Anreizwirkung wird mit einer Senkung des Verbrauchsteuersatzes erzielt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Vorschriften für die Besteuerung von Kraftstoffen nach Maßgabe der Richtlinie ... des Rates zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöl und der Richtlinie ... des Rates zur Harmonisierung der

Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle erheben die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie auf bestimmte Kraftstoffe, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt werden, einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Produkte, auf die der ermäßigte Verbrauchsteuersatz angewandt wird,

1. Ethylalkohol aus landwirtschaftlichen oder pflanzlichen Erzeugnissen (nachstehend als Bioethanol bezeichnet) gemäß der Definition in Unterposition 2207 20 00 10/80 des Integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften, der entweder direkt oder nach chemischer Umwandlung verwendet wird;
2. Methylalkohol (Methanol) gemäß der Code-Definition 2905 11 00 der zusammengesetzten Nomenklatur aus landwirtschaftlichen oder pflanzlichen Erzeugnissen, der entweder direkt oder nach chemischer Umwandlung verwendet wird;
3. Pflanzenöle gemäß der Definition der Codes 1507, 1508, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514 und 1515 der Kombinierten Nomenklatur;
4. chemisch modifizierte Pflanzenöle aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß der Definition des Codes 1518 der Kombinierten Nomenklatur.

Artikel 3

(1) Der in einem Mitgliedstaat auf Bioethanol erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10 % des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf bleifreies Benzin erhoben wird, nicht übersteigen.

(2) Der in einem Mitgliedstaat auf Methanol (wie in Artikel 2 Absatz 2 beschrieben) erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10 % des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf bleifreies Benzin erhoben wird, nicht übersteigen.

(3) Der in einem Mitgliedstaat auf chemisch modifizierte oder nicht modifizierte Pflanzenöle erhobene Verbrauchsteuersatz darf 10 % des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf Dieselkraftstoff erhoben wird, nicht übersteigen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Herstellung, die Lagerung, das Mischen und den Vertrieb dieser Erzeugnisse zu überwachen, und tragen insbesondere dafür Sorge, daß alle Vorgänge der allgemeinen Regelung zur Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren der Richtlinie ... des Rates entsprechen.

Artikel 5

Die Kommission legt dem Ministerrat spätestens zum 31. Dezember 1997 und anschließend alle zwei Jahre einen

Bericht über die Auswirkungen der vorliegenden Regelung auf Finanzwirtschaft, Wirtschaft, Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Industrie und Umwelt vor.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

(92/C 73/05)

KOM(92) 66 endg. — SYN 285

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 5. März 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 zu treffen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vertragsklauseln, die zwischen dem Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen einerseits und deren Käufer andererseits gelten, weisen viele Unterschiede auf, was zur Folge hat, daß die einzelnen Märkte für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen an den Verbraucher

uneinheitlich sind und bei den Verkäufern und den Erbringern von Dienstleistungen, besonders bei der Vermarktung in anderen Mitgliedstaaten, Wettbewerbsverzerrungen eintreten können.

Insbesondere die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mißbräuchliche Klauseln in Verträgen mit Verbrauchern weisen beträchtliche Unterschiede auf, was auch für die nationalen Rechtsvorschriften über die Verpflichtung der Verkäufer von Waren gilt, für die Qualität und Eignung für den beim Verkauf vorgesehenen Zweck und für die Übereinstimmung mit dem Vertrag zu haften sowie der Erbringer von Dienstleistungen, für deren Ausführung zu haften.

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß die mit den Verbrauchern abgeschlossenen Verträge keine mißbräuchlichen Klauseln enthalten.

Die Verbraucher kennen im allgemeinen nicht die Rechtsvorschriften, die in anderen als ihrem eigenen Mitgliedstaat für Verträge über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen gelten; diese Schwierigkeit kann sie davon abhalten, Waren und Dienstleistungen direkt in anderen Mitgliedstaaten zu kaufen.

Um die Errichtung eines einheitlichen Marktes zu erleichtern und den Bürger in seiner Rolle als Verbraucher

beim Kauf von Waren und Dienstleistungen mittels Verträgen zu schützen, für die die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten als seines eigenen gelten, ist es wichtig, mißbräuchliche Klauseln aus diesen Verträgen zu entfernen.

Verkäufern von Waren und Dienstleistungen wird dadurch ihre Verkaufstätigkeit sowohl im eigenen Land als auch im gesamten Binnenmarkt erleichtert; der Wettbewerb zwischen den Verkäufern wird gefördert und so den Bürgern der Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als Verbraucher eine größere Auswahl zur Verfügung gestellt.

In den Programmen der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher⁽¹⁾ wird hervorgehoben, wie wichtig der Schutz der Verbraucher auf dem Gebiet mißbräuchlicher Vertragsklauseln ist; dieser Schutz sollte durch Rechtsvorschriften gewährleistet werden, die gemeinschaftsweit harmonisiert oder unmittelbar auf dieser Ebene erlassen werden.

Gemäß dem unter dem Abschnitt „Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher“ festgelegten Prinzipien sind entsprechend diesen Programmen „Käufer von Waren oder Dienstleistungen vor Machtmißbrauch des Verkäufers, insbesondere vor vom Verkäufer einseitig festgelegten Standardverträgen und vor dem Ausschluß wesentlicher Rechte in Verträgen zu schützen“.

Durch die Aufstellung einheitlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet mißbräuchlicher Klauseln kann der Verbraucher besser geschützt werden; diese Vorschriften sollten, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich in einem Vertrag oder in mehreren Verträgen vereinbart werden, für alle Verbraucherverträge gelten.

Ein besserer Schutz des Verbrauchers kann durch die Aufstellung einheitlicher Rechtsvorschriften erreicht werden, die für alle mißbräuchlichen Klauseln gelten; hier ist bei einem Vertrag zwischen Klauseln zu unterscheiden, die im einzelnen ausgehandelt wurden und Vertragsbedingungen, die nicht Gegenstand einer derartigen Aushandlung waren.

Die Verträge müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefaßt sein; der Verbraucher muß tatsächlich die Möglichkeit haben, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen; im Zweifelsfall ist die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß in von einem Gewerbetreibenden mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen keine mißbräuchlichen Klauseln verwendet werden und derartige Klauseln, wenn sie trotzdem verwendet werden, unwirksam sind, die verbleibenden

Klauseln jedoch weiterhin gelten und der Vertrag im übrigen auf der Grundlage dieser Klauseln für beide Teile verbindlich ist, sofern ein solches Fortbestehen ohne die unwirksamen Bestimmungen möglich ist.

Es ist wünschenswert, bestimmte Arten von Klauseln zu identifizieren, die in Verbrauchern angebotenen Verträgen niemals verwendet werden sollen.

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, dem Verbraucher den in dieser Richtlinie aufgestellten Schutz zu beschneiden, indem das Recht eines Drittstaats zum anwendbaren Recht erklärt wird. Es muß deshalb bestimmt werden, daß die zur Verwirklichung dieser Richtlinie aufgestellten Bestimmungen zwingend auf die von ihnen erfaßten Situationen anwendbar sind.

Die Aufstellung der Klauseln, die immer als mißbräuchlich gelten, sofern sie nicht im einzelnen mit dem Verbraucher ausgehandelt wurden, ist nicht erschöpfend.

Personen und Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse geltend machen können, den Verbraucher zu schützen, müssen Verfahren, die Vertragsklauseln im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung in Verbraucherverträgen, insbesondere mißbräuchliche Klauseln, zum Gegenstand haben, bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die für die Entscheidung über Klagen bzw. Beschwerden oder die Einleitung von Gerichtsverfahren zuständig sind, einleiten können.

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden müssen befugt sein, die Verwendung von mißbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen zu untersagen oder die Herausnahme solcher Klauseln aus Verträgen anzuordnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über mißbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge auf dem Gebiet des Arbeits-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt folgendes:

- a) „mißbräuchliche Klauseln“ sind Vertragsklauseln, wie sie in Artikel 3 und 4 definiert sind;
- b) „Verbraucher“ bedeutet eine natürliche Person, die bei Geschäften, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1, und ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

c) „Gewerbetreibender“ bedeutet eine natürliche oder moralische Person, die bei Geschäften, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann: insbesondere die Tätigkeit staatlicher oder privater Lieferanten sowie der Verkauf, die Vermietung oder die anderweitige Bereitstellung von Einrichtungen durch diese Lieferanten.

Artikel 3

(1) Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie selbst oder in Verbindung mit einer anderen Klausel oder anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem sie abhängt, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben

— zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht

oder

— zu einer Art der Vertragserfüllung führt, die erheblich von dem, was der Verbraucher berechtigterweise erwarten kann, abweicht.

(2) Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im vorhinein abgefaßt wurde und wenn der Verbraucher praktisch keinen Einfluß auf ihren Inhalt nehmen konnte, insbesondere im Rahmen eines Unterwerfungsvertrags.

Die Tatsache, daß bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels nicht aus, sofern die Gesamtwertung zu dem Schluß führt, daß es sich dennoch um die Bindung an einen Unterwerfungsvertrag handelt.

Behauptet ein Gewerbetreibender, daß eine Vertragsklausel im einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die volle Beweislast.

(3) Eine nicht erschöpfende Liste mit Klauseln, die immer als mißbräuchlich anzusehen sind, wenn sie nicht im einzelnen ausgehandelt wurden, ist im Anhang zu dieser Richtlinie enthalten. Die in Ziffer 1 Buchstaben a), b), c) und p) des Anhangs aufgeführten Klauseln sind selbst dann als mißbräuchlich zu betrachten, wenn sie im einzelnen ausgehandelt wurden.

Artikel 4

(1) Eine Vertragsklausel ist, unabhängig davon, ob sie im einzelnen ausgehandelt wurde oder nicht, ebenfalls mißbräuchlich, wenn sie selbst oder in Verbindung mit einer anderen Klausel oder anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem sie abhängt,

— dazu führt, daß die Erfüllung des Vertrages für den Verbraucher unbillige Nachteile mit sich bringt und

— dem Verbraucher aufgrund der wirtschaftlichen Macht des Gewerbetreibenden und/oder seiner eigenen wirtschaftlichen und/oder intellektuellen Schwäche auferlegt wurde.

(2) In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist die Beurteilung der Unlauterkeit einer Vertragsklausel auch gemäß dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, den Begleitumständen sowie allen anderen Vertragsklauseln vorzunehmen.

(3) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die nationalen Vorschriften über das gültige Zustandekommen von Verträgen.

Artikel 5

(1) Falls alle oder einige dem Verbraucher in Verträgen vorgeschlagenen Klauseln schriftlich abgefaßt werden, so müssen sie immer klar und verständlich abgefaßt werden. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel ist die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden. Bei Widersprüchen zwischen vorgedruckten Vertragsklauseln und bei Abschluß des Vertrages hinzugefügten Zusatzklauseln gelten letztere.

(2) Vertragsklauseln, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurden, sind, unabhängig von ihrer Lauterkeit oder Unlauterkeit, nur als vom Verbraucher angenommen anzusehen, wenn dieser vor Vertragsabschluß tatsächlich die Möglichkeit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Verbraucher als Käufer im Rahmen eines Kaufvertrags über Waren das Recht zu gewährleisten, Waren zu erhalten, die dem Vertrag entsprechen und den beim Kauf vorgesehenen Zweck erfüllen sowie sich innerhalb hinreichend langer Fristen über wesentliche Mängel, mit denen die Waren behaftet sind, zu beschweren.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Verbraucher im Rahmen der Ausübung dieser Rechte die Wahl zwischen folgenden im zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten:

— Erstattung des vollen Kaufpreises,

— Ersatz der Waren,

— Nachbesserung der Waren auf Kosten des Verkäufers,

— Preisminderung, falls der Verbraucher die Waren behält,

sowie das Recht, eine Entschädigung für den ihm aus diesem Vertrag entstehenden Schaden zu erhalten.

(3) In Fällen, in denen der Verkäufer dem Verbraucher eine Garantie des Herstellers aushändigt, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dem Verbraucher das Recht zu gewährleisten, die Herstellergarantie für zwölf Monate oder für die normale Lebensdauer der Waren, sofern diese weniger als zwölf Monate beträgt, in Anspruch zu nehmen und die Erstattung, entweder durch den Verkäufer oder durch den Hersteller, der dem Verbraucher bei der Inanspruchnahme der Garantie entstandenen Kosten zu verlangen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Verbraucher als Empfänger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags das Recht hat,

— die Dienstleistungen zum vereinbarten Zeitpunkt und in angemessener Qualität zu erhalten,

— vom Erbringer den Nachweis zu erhalten, daß dieser über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt, um die Dienstleistungen in der unter dem ersten Spiegelstrich beschriebenen Weise zu erbringen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten

— verbieten, unabhängig von dem anzuwendenden Recht, die Verwendung von mißbräuchlichen Klauseln in allen Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher abgeschlossen hat; dieses Verbot gilt unbeschadet des Entschädigungsanspruchs des Verkäufers gegen seinen eigenen Lieferanten;

— tragen dafür Sorge, daß, falls in einem derartigen Vertrag ungeachtet dieses Verbots mißbräuchliche Klauseln verwendet werden, diese unwirksam sind und die übrigen Vertragsklauseln weiterhin wirksam sind, so daß der Vertrag auf der Grundlage dieser Klauseln für beide Parteien weiterhin bindend ist, sofern er ohne die unwirksamen Bestimmungen fortbestehen kann.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Interesse der Verbraucher und der Benutzer, der Wettbewerber und der breiten Öffentlichkeit angemessene und wirksame Mittel zur Überprüfung von mißbräuchlichen Klauseln in Verträgen mit Verbrauchern sowie von Vertragsklauseln über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen vorhanden sind.

(2) Diese Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschließen, wonach Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, Rechtsbehelfe bei Gericht oder bei einer zuständigen Verwaltungsbehörde einlegen können, um eine Entscheidung darüber zu erwirken, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefaßt wurden, gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen — gleichgültig ob diese bereits tatsächlich in Einzelverträgen verwendet wurden.

(3) Die im vorstehenden Absatz erwähnten Maßnahmen können sich gleichzeitig gegen mehrere Personen richten, die gleiche allgemeine Vertragsklauseln oder identische Klauseln verwenden, zu verwenden beabsichtigen oder deren Verwendung empfehlen; die von den zuständigen Behörden getroffene Entscheidung ist für alle Personen verbindlich.

(4) Die zuständigen Behörden beurteilen im Rahmen der in den vorstehenden Absätzen erwähnten Maßnahmen die Unlauterkeit der betreffenden Klauseln anhand der Liste der im Anhang aufgeführten Standardklauseln und unter zusätzlicher Anwendung der in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Kriterien.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis zum 31. Dezember 1997 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Vorschriften gelten für alle Verträge, die nach dem 31. Dezember 1992 mit Verbrauchern abgeschlossen werden.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

1. Die nachstehenden Klauseln sind mißbräuchlich, wenn sie darauf abzielen oder zur Folge haben, daß
- a) die Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung dieses Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet;
 - b) die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere die in Artikel 6 dieser Richtlinie aufgeführten Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn er oder sie eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen oder mangelhaft erfüllen;
 - c) bei der Vertragsunterzeichnung eine verbindliche Verpflichtung des Verbrauchers und eine nichtverbindliche Verpflichtung des Gewerbetreibenden vorgesehen wird;
 - d) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser darauf verzichtet, den Vertrag abzuschließen oder zu erfüllen, ohne für den Verbraucher das Recht vorzusehen, daß ihm die besagten Beträge in doppelter Höhe zurückgezahlt werden, wenn der Gewerbetreibende selbst verzichtet;
 - e) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, nach freiem Ermessen den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, wenn das gleiche Recht nicht auch dem Verbraucher eingeräumt wird und es dem Gewerbetreibenden für den Fall, daß er selbst den Vertrag kündigt, gestattet wird, die vom Verbraucher gezahlten Beträge einzubehalten;
 - f) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, einen unbefristeten Vertrag ohne innerhalb einer angemessenen Frist erfolgende Vorankündigung einseitig zu kündigen;
 - g) ein befristeter Vertrag automatisch verlängert wird, sofern der Verbraucher sich nicht gegenteilig geäußert hat, wenn als Termin, zu dem der Verbraucher diesen Wunsch zum Ausdruck bringen muß, ein vom Ablaufzeitpunkt des Vertrages ungebührlich weit entferntes Datum festgelegt wurde;
 - h) die Zustimmung des Verbrauchers zu anderen vertraglichen Forderungen unwiderlegbar festgestellt wird;
 - i) der Gewerbetreibende die Vertragsklauseln einseitig ändern kann;
 - j) der Gewerbetreibende die Merkmale des zu liefernden Erzeugnisses oder der zu erbringenden Leistung einseitig ändern kann;
 - k) ein Verkäufer oder Lieferant von Waren den Preis zum Zeitpunkt der Lieferung festsetzen oder erhöhen kann, ohne daß der Verbraucher ein entsprechendes Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, den er beim Vertragsabschluß erwartet hat, zu hoch ist;
 - l) dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt wird zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht oder ihm das ausschließliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen;
 - m) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Auftragnehmern eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird;
 - n) der Verbraucher allen seinen Verpflichtungen nachkommen muß, obwohl der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - o) die Möglichkeit vorgesehen wird, daß der Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers vom Gewerbetreibenden abgetreten wird, wenn dies möglicherweise eine Verringerung der Sicherheiten für den Verbraucher bewirkt;
 - p) dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird und/oder nicht vorgesehen wird, daß der Gewerbetreibende, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, eine Entschädigung in gleicher Höhe zu leisten hat;

- q) der Rückgriff des Verbrauchers auf Rechtsansprüche eingeschränkt wird, insbesondere die Möglichkeit, die Auflösung des Vertrages zu verlangen, falls der Gewerbetreibende seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine Forderung gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine Verbindlichkeit, die dieser gegen den Verbraucher hat, auszugleichen;
- r) die Möglichkeit des Verbrauchers, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerdemittel zu ergreifen, aufgehoben oder behindert wird, insbesondere indem der Verbraucher ausschließlich auf ein Schiedsgerichtsverfahren verwiesen wird, indem die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Beweismittel eingeschränkt werden oder indem die Beweislast, die nach dem geltenden Recht der anderen Vertragspartei obläge, dem Verbraucher auferlegt wird.
2. a) Absatz 1 Buchstabe f) steht Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, einen unbefristeten Vertrag einseitig und fristlos zu kündigen, sofern dem Gewerbetreibenden die Verpflichtung auferlegt wird, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien unmittelbar davon zu unterrichten.
- b) Absatz 1 Buchstabe i) steht Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, den von dem Verbraucher oder an den Verbraucher zu zahlenden Zinssatz oder die Höhe anderer Kosten für Finanzdienstleistungen ohne Vorankündigung zu ändern, sofern der Gewerbetreibende verpflichtet ist, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien innerhalb kürzester Frist davon zu unterrichten und es ihr oder ihnen freisteht, den Vertrag sofort zu kündigen.
- c) Absatz 1 Buchstaben f) und i) finden keine Anwendung auf
- Börsentransaktionen,
 - Verträge zum Kauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Geldanweisungen in Fremdwährung.
- d) Absatz 1 Buchstabe j) steht Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Gewerbetreibende das Recht vorbehält, Änderungen im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung unter der Bedingung vorzunehmen, daß dies weder zu einer Preissteigerung noch zu einer Verminderung der Qualität führt und daß diese Klauseln dem Verbraucher die Möglichkeit einräumen, die Bedingungen anzuführen, von denen er seine Bindung an den Vertrag abhängig macht.
- e) Absatz 1 Buchstabe k) steht der Anwendung von Preisindexierungsklauseln nicht entgegen, wenn sie rechtmäßig ist und wenn der Modus der Preisänderung darin ausdrücklich beschrieben wird.
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(92/C 73/06)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

17. März 1992

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
(EWG) Nr. 532/92	1084/91	A	Ägypten	HTOUR	1 000	EMB	4	Cebag — AD Zwolle (NL)	676,80
	1086/91	B	Ägypten	HTOUR	1 000	EMB	4	Cebag — AD Zwolle (NL)	678,62
	1088/91	C	Ägypten	HTOUR	2 000	EMB	7	Vandemoortele — Izegem (B)	576,27
	1089/91	D	Ägypten	HTOUR	2 000	EMB	7	Cebag — AD Zwolle (NL)	574,25
(EWG) Nr. 531/92	1016/91	A	Ägypten	BLT	20 000	EMB	8	Richco — Rotterdam (NL)	108,48
	1017/91	B	Ägypten	BLT	20 000	EMB	8	Richco — Rotterdam (NL)	110,48
	1018/91	C	Ägypten	BLT	20 000	EMB	8	Richco — Rotterdam (NL)	110,98
(EWG) Nr. 533/92	836-838/91	A	ONG/Äthiopien	BLT	2 430	EMB	5	Richco — Rotterdam (NL)	130,48
	936-937/91	B	ONG/Äthiopien	BLT	3 264	EMB	5	Richco — Rotterdam (NL)	130,48

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 SU: Zucker
 ME: Mengkorn
 SOR: Sorghum
 DUR: Hartweizen
 GDUR: Hartweizengrieß
 MAI: Mais

FMAI: Maismehl
 GMAI: Maisgrieß
 SMAI: Feingrieß von Mais
 LENP: Vollmilchpulver
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen
 angereichert
 CT: Tomatenkonzentrat
 B: Butter
 BO: Butteroil
 HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 CB: Corned beef
 RsC: Korinthen
 BABYF: Babyfood
 PA: Teigwaren
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia faba equina)
 FMA: Puffbohnen (Vicia faba major)
 SAR: Sardinen
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

PHARE — Computersystem**Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung von Rumänien für ein durch das PHARE-Programm finanziertes Vorhaben**

(92/C 73/07)

Bezeichnung der Vorhabens:

Computersystem für die Nationale Agentur zur Privatisierung in Rumänien

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, Albanien und den Baltischen Staaten zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung, in einem Los, eines Computersystems für die Nationale Agentur zur Privatisierung in Rumänien.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD I, Operationeller Dienst PHARE, rue de la Loi 84-86 (L84 - 4/21), B-1049 Brüssel, Telex 21877 CO-MEU B, Telefax 236 42 51;
- b) Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften:
 - D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49) 228 53 00 90; Telefax (49) 22 85 30 09 50],
 - NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01 1; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33) 1 40 63 38 38; télécopieur (33) 1 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44) 71 222 81 22; facsimile (44) 71 222 09 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353) 1 71 22 44; facsimile (353) 1 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τηλεφάξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 54 11 44; telefax (351) 1 55 43 97].

4. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind so einzusenden, daß sie spätestens am 27. 4. 1992 (17.00) Ortszeit bei folgender Anschrift vorliegen: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD I - Operationeller Dienst PHARE, rue de la Loi 84-86, 4/21 (z.H. Herrn Daudin), B-1049 Brüssel.

Die Angebotseröffnung findet am 28. 4. 1992 (10.00) Ortszeit in öffentlicher Sitzung bei der gleichen Adresse statt.

Fischereiressourcen

Aufforderung zur Interessenbekundung

(92/C 73/08)

In der Verordnung (EWG) Nr. 3499/91 des Rates vom 28. 11. 1991 über einen Gemeinschaftsrahmen für Studien und Pilotprojekte zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer⁽¹⁾ sind die Schwerpunktbereiche festgelegt, in denen diese Studien und Projekte durchgeführt werden sollen.

Nachstehend werden die Bereiche aufgeführt, für die im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung für 1992 Interessenbekundungen eingeholt werden können.

1. Ressourcen des Benthos einschließlich der Tiefenregionen

Der Mangel an aktualisierten Kenntnissen über bestimmte Ressourcen des Benthos, vor allem über die Tiefseebestände im Bereich der Kontinentalabhänge des Mittelmeers sowie über die bestehenden bzw. sich entwickelnden Fischereizweige rechtfertigt besondere Forschungsanstrengungen in folgenden Bereichen:

- Kartierung der Ressourcen des Benthos einschließlich der Tiefenregionen;
- Fortpflanzung, Wachstum und Sterblichkeit;
- Populationsstrukturen, Dichte, Biomasse;
- Möglichkeiten der Bewirtschaftung und gegebenenfalls Merkmale der bestehenden Fischereien (Flotten, Aufwand, Fangmengen);
- Verteilung der Größen bzw. Altersklassen (Fangergebnisse nach Beständen, Fangflotten oder Fischereizweigen).

2. Selektivität der wichtigsten Fanggeräte

Untersuchungen über die Selektivitätsparameter der wichtigsten Fanggeräte für die wichtigsten Nutzfischarten; Ziel: Verbesserung der Selektivität durch Anpassungen der Netzgeometrie, durch angemessene Vorrichtungen oder mit Hilfe anderer geeigneter Methoden einschließlich der elektronischen Ortung.

3. Sozioökonomische Aspekte der wichtigsten Fischereien im Mittelmeer

Sozioökonomische Untersuchungen der Fischereien im Mittelmeer, vor allem im östlichen Mittelmeer, zur Vorbereitung von Vorschriften oder Bewirtschaftungsstrategien und zur Beurteilung ihrer Erfolgchancen.

Benötigt werden u. a. Informationen über:

- Kosten und Erträge, aufgeschlüsselt nach Fangflotten und Fischereizweigen;
- den tatsächlichen Anteil der Fischerei am Einkommen der Erzeuger, insbesondere der Teilzeitfischer;
- die finanzielle Dynamik einzelner Fischereizweige und -unternehmen, vor allem bei Investitionen, u. a. auch in hochentwickelte elektronische Geräte (Navigationshilfen, Ortung);
- wirtschaftliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Besonderheiten des Mittelmeers (Übervölkerung der Küstengebiete einschließlich der Fanggebiete, Saisonabhängigkeit usw.);
- Befragungen der Fischer zu den Bewirtschaftungsmaßnahmen;
- Anpassungstaktiken der Erzeuger angesichts der Einschränkungen durch Fischerei/Fangvorschriften, vor allem Strategien zur Umgehung bestimmter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;
- Typologie der Fangflotten und Fischereitätigkeiten.

4. Informationssysteme für das Fischereimanagement im Mittelmeer

Die Einführung einer Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer unter Berücksichtigung der biologischen, ökonomischen, sozialen und administrativen Gegebenheiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erfordert die Zusammenstellung und Gliederung von Angaben über die Fangflotten, ihre Tätigkeiten, Produktionskosten und Fänge in den einzelnen Fischereizonen. Die Errichtung von Informationssystemen zur Quantifizierung des Fischereiaufwands und zu Verwaltungszwecken für das Mittelmeer erfordert die Einführung harmonisierter statistischer Netze; hierfür bedarf es u. a.

- einer Analyse der biologischen, ökonomischen, sozialen und sonstigen Daten, die für ein Bewirtschaftungs-/Erhaltungssystem erforderlich sind, um klären zu können, welche Angaben mit welcher Häufigkeit und welcher Aufgliederung zusammengestellt werden müssen;
- einer umfassenden Bestandsaufnahme, (bestehend administrative, wissenschaftliche oder ähnliche Datenbanken);
- angemessener Vorschläge über die mögliche Form eines Gesamtsystems harmonisierter statistischer Netze, die untereinander kompatibel sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 3. 12. 1991, S. 1.

5. Organisation von Seminaren über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände

Möglich sind als Pilotprojekte im Rahmen der Bewirtschaftung/Erhaltung der Fischbestände Methoden zur Bewertung der Bestandslage und zur wirtschaftlichen Beurteilung der Fischereizweige. Diese Projekte können die Errichtung harmonisierter statistischer Netze betreffen, sofern diese bereits genau definiert sind (Beispiel der Thunfischbestände) und die Organisation folgender Veranstaltungen umfassen:

- Arbeitssitzungen der betreffenden Experten und Wissenschaftler, um die Zusammenstellung der statistischen Angaben zu harmonisieren, die Datenbanken mit den bereits verfügbaren Angaben zu ergänzen und die Ergebnisse auszuwerten;
- gezielte Aus- und Weiterbildungsseminare für die Fischerei im Mittelmeer;
- Symposien über Fragen/Probleme der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Mittelmeer.

6. Konzertierung zwischen Verwaltung und Wirtschaft

Die Abstimmung zwischen den an der Einführung einer harmonisierten Bewirtschaftungsregelung für das Mittelmeer beteiligten Partnern könnte dadurch erleichtert werden, daß zunächst im Rahmen von Erhebungen festgestellt wird, wie sie selbst ihre Rolle sehen und - im Fall einer direkten Kontrolle der Fangtätigkeit - welche Voll-

machten ihnen zur Bewältigung der gestellten Aufgaben zu erteilen sind. Zu diesem Zweck könnten Treffen mit Vertretern der Verwaltungen und der Wirtschaft organisiert werden, eventuell im Rahmen eines Symposiums über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Mittelmeer.

7. Anschrift für die Einreichung von Interessenbekundungen:

7.1. Die Interessenbekundungen können per Post zugeschickt oder persönlich hinterlegt werden; Adresse:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Fischerei, z.H. von Herrn Ch. Nordmann, Referat XIV-1, rue de la Loi 200 (JII 99/5-90), B-1049 Brüssel.

7.2. Die „Allgemeinen Bestimmungen für Werkverträge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ können bei der unter 7.1 angegebenen Adresse kostenlos angefordert werden.

8. Einsendefrist:

31. 5. 1992.

9. Gültigkeit der Interessenbekundungen bis:

31. 12. 1992.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellenausschreibungen

(92/C 73/09)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 73 A vom 24. März 1992 folgende allgemeine Stellenausschreibungen:

- WSA/62/91 — Direktor/in,
- WSA/72/91 — Generalsekretär/in.

Dieses Amtsblatt kann angefragt werden bei der Direktion Personalverwaltung und Finanzen des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, rue Ravenstein 2, B-1000 Brüssel.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Luxemburg



EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM

von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT
Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988**

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

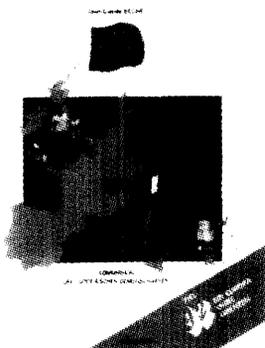
Datum: Unterschrift:



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Luxemburg

FREIZÜGIGKEIT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EINREISE UND AUFENTHALT



FREIZÜGIGKEIT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT Einreise und Aufenthalt

von Jean-Claude Séché

Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt einen Überblick über die gemeinschaftlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

69 Seiten — 21 × 29,7 cm

ISBN 92-825-8658-8 — Katalognummer: CB-PP-88-B04-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

FREIE AUSWAHL UND GRÖßERES WACHSTUM Das Ziel der Verbraucherpolitik im Binnenmarkt

(2. Auflage) von Eamonn Lawlor

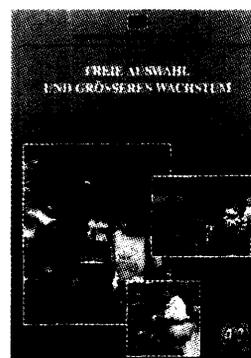
Die Verbraucherpolitik befaßt sich mit der Nachfrageseite des Marktes. Hier liegt ein enormes ungenutztes Potential für die Verbesserung der Markteffizienz und die Förderung des Wachstums.

83 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-826-0151-X — Katalognummer: CB-56-89-869-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8

ES, DA, DE, EN, FR, IT, NL, PT



TELEKOMMUNIKATION IN EUROPA

Freie Wahl für den Benutzer im europäischen Binnenmarkt des Jahres 1992

Herbert Ungerer unter Mitarbeit von Nicholas P. Costello

Über die Einzelheiten einer sich überstürzenden technologischen Entwicklung mit ihren vielen neuen Möglichkeiten hinaus wird das zentrale Thema der Telekommunikationspolitik der Europäischen Gemeinschaft aufgezeigt — freie Wahl für den Benutzer auf dem künftigen europäischen Markt des Jahres 1992.

293 Seiten — 17,6 × 25 cm

ISBN 92-825-8207-8 — Katalognummer: CB-PP-88-009-DE-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50

ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

INFO 92

Eine neue EG-Datenbank, die Sie über die Fortschritte auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt informiert

Nähere Auskünfte Eurobases:

fax : + 32 (2) 236 06 24

phone : + 32 (2) 235 00 03

INFO 92 enthält Informationen, die für all diejenigen, die sich rechtzeitig auf 1993 einstellen wollen, absolut unerlässlich sind.

Mit INFO 92 soll allen Benutzern eine „Gebrauchsanweisung“ für den Binnenmarkt in die Hand gegeben werden. INFO 92 ist ein laufend

auf dem neuesten Stand gehaltenes Inventar, in dem die Kommissionsvorschläge Schritt für Schritt festgehalten, die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang dargestellt werden.

Die Informationen reichen bis zur abschließenden Phase, der Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten.

INFO 92 ist besonders benutzerfreundlich. Die Abfrage erfolgt über Bildschirmgeräte. Dazu kann man zahlreiche im Handel erhältliche Geräte verwenden, die an ein besonderes Datenübertragungsnetz angeschlossen



werden. Die hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die nahezu permanente Aktualisierung (die Daten werden mehrmals täglich auf den neuesten Stand gebracht) und die mühelos erlernbaren Dialogverfahren machen INFO 92 für die breite Öffentlichkeit wie für Spezialisten gleichermaßen

interessant.

Die dem System zugrunde liegende Technik ermöglicht einen einfachen Zugriff zu den Daten dank verschiedener dem Benutzer zur Wahl gestellter Menus und dank eines logischen Aufbaus der Datenbank, der der Gliederung des Weißbuches der Kommission und dem Ablauf der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft folgt.

Der Benutzer kann sich natürlich auch an die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten wenden und — soweit es sich um KMU handelt — an die „Euroschalter“, die sich überall in der Gemeinschaft finden.

